

Executionsgesetzes ist die Suspensivkraft der Appellation schon insoweit genommen, daß diese den Fortgang des Verfahrens nicht hindern kann, bis es zu einer Handlung gekommen ist, wodurch den Schuldner unwiederbringlicher Schaden zugefügt werden könnte, wie die Subhastation der Grundstücke, die Versteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen. Es wird sich also der Verein nicht in der Nothwendigkeit befinden, noch weiter eine besondere Appellation zu verlangen, wodurch noch mehr erreicht werden sollte, als das Gesetz schon gewährt. Sollte das die Absicht sein, daß die Schuldner der Suspensivkraft der Appellation sich unbedingt begeben sollten, so würde die Regierung in Erwägung zu ziehen haben, ob, wenn ein Privilegium gegeben werden sollte, dahin, daß eine solche Verzichtleistung von den Gerichten für gültig anzusehen sei, eine solche Vergünstigung ertheilt werden könnte, was bezweifelt werden muß.

Domherr D. Günther: Ich muß hierauf ergehen, daß der eigentliche Sinn des Berichtes kein anderer hat sein sollen, als der: zu erklären, daß die Deputation es nicht für gut achte, wenn in den Statuten beantragt ist, es solle Jemandem das Recht der Appellation entzogen werden. Denn darinnen würde liegen, daß er auch der Devolutivkraft der Appellationen entsage, mithin sich Allem unterwerfen müsse, was irgend gegen ihn verfügt würde. Eine solche Ausdehnung des Privilegii eines Creditvereins schien der Deputation unnöthig, und das ist im Berichte ausgedrückt. Welche Anordnung die Regierung im Speciellen hinsichtlich des Gebrauchs der Appellationen in den Angelegenheiten der Creditvereine treffen will, dem ist auf keine Weise vorgegriffen.

Vizepräsident v. Carlwig: Was die Deputation hier über das Befugniß, auf Appellationen zu verzichten, darlegt, das entspricht dem in Sachsen in dieser Beziehung bestehenden Rechte vollkommen. Es ist allerdings Rechtens, daß Niemand auf Appellation in Bezug auf das Verfahren im Voraus verzichten kann. Steht das nun einmal fest, so muß ich allerdings der Deputation beipflichten, wenn sie die Ansicht darlegt, daß im Interesse des Instituts, von dem es sich heute handelt, eine Ausnahme von dieser Regel nicht beliebt werden könne. Es hieße das zu viel gefordert. Allein da einmal hier gelegentlich jener Grundsatz zur Sprache kommt, so muß ich erklären, daß, wenn es sich von der Feststellung eines neuen Proceßrechtes überhaupt handelte, ich anderer Ansicht sein würde. Mir scheint es ein großer Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn man auf Appellation nicht verzichten darf. Ich weiß, daß diese meine Ansicht gegen die Ansicht aller practischen Juristen verstößt; aber ich kann dennoch nicht umhin, mich so zu erklären, weil mir die persönliche Freiheit höher steht, und ich das Bevormundungssystem, das auch hier wieder spukt, nicht liebe.

Referent v. Friesen: Die Deputation hat, wie ich auf die Bemerkung des Herrn Commissars ergehen muß, nur von der devolutiven Wirkung der Appellationen gesprochen und beantragt, daß nur der devolutiven Wirkung eines Rechtsmittels nicht entsagt werden könne. Die Bestimmung wegen der Suspensiv-

kraft der Appellation stimmt nicht nur mit dem Executionsgesetze überein, sondern es wäre auch dem Vereine zu überlassen, wie weit er mit der Entfugung darauf kommt, und die Deputation hat nicht geglaubt, nothwendig zu haben, hierüber ein Gutachten zu geben.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter darüber spricht, darf ich die Kammer fragen: ob sie hierin mit der geehrten Deputation einstimmig ist? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent v. Friesen trägt aus dem Berichte Folgendes vor:

Die Schlußbestimmung der §. 38 ist eine solche, welche nur dann von Wirkung sein würde, wenn ein dem Creditvereine verpfändetes Gut subhastirt und mit dem Erlöse die Bank nicht vollständig befriedigt worden wäre, dieselbe daher den Rest ihrer Forderung von den vorherigen Mitbesitzern eines Gutes mittelst persönlicher Klage einklagen müßte, ein Fall, welcher nicht häufig und in welchem dann das Klageobject gewöhnlich nicht von großer Bedeutung sein wird. Denn so lange die Schuldner das Gut noch besitzen, würde die Bank vermöge des Hilfsverfahrens oder einer Sequestration zu dem gelangen, was sie an rückständigen Renten zu fordern hätte. Allein nach der Subhastation einen der vorherigen Mitbesitzer allein nöthigen zu wollen, die ganze noch übrige Schuld allein, mithin zum Theil für die andern zu bezahlen, scheint eine zu große und zugleich unnöthige Härte zu sein, weil die Bank vermöge ihrer übrigen Rechte Mittel genug besitzt, zu verhindern, daß es bis zu diesem äußersten komme, und namentlich rückständig gebliebene Renten mit Verzugszinsen sehr bald wieder zu erlangen.

Die Deputation beantragt daher,

auch diese Schlußbestimmung der §. 38 von den Worten an: „Mehrere Mitbesitzer ic.“ zu widerrathen.

Referent v. Friesen: Die Worte lauten nämlich: „Mehrere Mitbesitzer eines verpfändeten Grundstücks haften der Bank solidarisch ohne Vorausklage, Theilung und Klagabtretung.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich: ob die Kammer mit der Deputation übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Friesen: Im Berichte heißt es ferner:

9. Die §. 47 des leipziger Statuts enthält zwei besondere Bestimmungen, die eine, daß die Bank berechtigt sein solle, alle ihre belegten Ansprüche gegen die Rentenpflichtigen im Executionswege beizutreiben, die andere, daß es ihr in Ermangelung anderer Hilfsobjecte freistehe, auf Sequestration anzutragen, den Sequester zu wählen und ihn der betreffenden Behörde vorzustellen. Die erste dieser Bestimmungen setzt voraus, daß die dem Creditvereine ausgestellte Schuldverschreibung so beschaffen sei, daß der Executionsproceß verhängen werden könne; es wird daher mehr auf das Formular dieser Verschreibungen ankommen, als auf eine allgemeine Bestimmung des Statuts, obgleich die letztere dazu dient, die Schuldner von den Bedingungen zu unterrichten, welchen sie sich Alle gleichmäßig gegen den Creditverein zu unterwerfen haben werden. Die zweite Bestimmung aber, daß der Bank beigelegte Recht der Sequestration anlangend, hängt mit dem zusammen, was §. 46 und 50 des leipziger Statuts festgesetzt ist.